

# SBB

# FORUM



II-2007



**Informationsdienst  
für die Abfallwirtschaft  
in Brandenburg und Berlin**

Herausgegeben von der  
Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Liebe Leser,

REACH, die „Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe“ (englisch: REACH - Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) dient der Reform des europäischen Chemikalienrechts. Niemand weiß heute so recht, was da auf uns zukommen wird und welche Auswirkungen dies auf unsere tägliche Arbeit hat. Deshalb haben wir einen Spezialisten auf diesem Gebiet gebeten, für unsere Leser etwas Licht ins Dunkel zu bringen. Wir freuen uns, dass Herr Kopp-Assenmacher von Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft diesmal den Leitartikel zum Thema REACH und Abfall beisteuert.

Erst kürzlich stellten wir Ihnen unser neues Angebot über Schulungen zum elektronischen Nachweisverfahren vor, und nun werden wir regelrecht überrannt mit Anfragen. Wieder einmal stellt sich heraus, dass es richtig und wichtig ist, an diesem Thema dran zu bleiben und das Informations- und Schulungsangebot ständig zu erweitern. Zu groß ist einfach die Unsicherheit bei vielen. Aus diesem Grund haben wir uns nun auch entschieden, eine feste Rubrik zu diesem Thema im SBB-FORUM einzurichten: „ZEDAL konkret“ soll Sie auf dem Laufenden halten über alles rund um das elektronische Nachweisverfahren.

Ihr Marcus Ehren

## Themen dieser Spezial-Ausgabe

+++ REACH und Abfall+++ Umweltgerecht und abfallarm Wirtschaften +++  
Und noch einmal: Das ElektroG +++ apropos +++ ZEDAL konkret +++ Die  
Aktualisierten Vollzugshinweise: Rückblick auf die Info-Veranstaltung am  
26.04.2007 +++ In eigener Sache +++

## REACH und Abfall

**Eine Systematisierung und erste Lösungswege zu der Abgrenzungsproblematik REACH und Abfall - von Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher, Berlin**

Am 1. Juni 2007 ist das neue europäische Chemikalienrecht REACH in Kraft getreten. REACH steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation of **C**hemicals und dürfte mit einem Aufwand an Rechtstext von insgesamt 131 Erwägungsgründen, 141 Artikeln und zusätzlich 17 Anhängen eines der umfassendsten europäischen Regelungswerke darstellen.

Als Verordnung gilt REACH mit Inkrafttreten unmittelbar und somit gegenüber jedem einzelnen EU-Bürger, ohne dass es – etwa wie bei EU-Richtlinien – noch weiterer Umsetzungsakte in den Mitgliedstaaten bedarf. Betroffen sind also ab sofort vor allem Hersteller und Importeure chemischer Stoffe, wobei der Adressatenkreis wesentlich weiter reicht, als man auf den ersten Blick denken mag.

bedeutet dies jedoch nur auf kurze Sicht eine Erleichterung: Dort, wo Abfälle in neue (Sekundär-)Stoffe oder (Sekundär-)Produkte umgewandelt werden, stellt sich künftig neben der ohnehin schon heftig umstrittenen Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt überdies die Frage, ob etwa ein Recyclingprodukt nach Ende der Abfalleigenschaft dem Anwendungsbereich der REACH-Verordnung unterfällt und mit welchen Folgen dies behaftet ist. Das europäische Stoffrecht und das europäische Abfallrecht scheinen wenig aufeinander abgestimmt zu sein.

### REACH – Entstehungsprozess

Das neue EU-Chemikalienrecht REACH schafft erstmals innerhalb der europäischen Gemeinschaft ein einheitliches Stoffrecht. Bislang waren die wesentlichen Regelungsgrundlagen verteilt auf die Gefahrstoff-Richtlinie für gefährliche Stoffe (entstanden 1967) und für gefährliche Zubereitungen (1988), die Richtlinie über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (1976), die Altstoff-Verordnung (1993) sowie die Rechtsvorschriften zur Bewertung von Neu- und Altstoffen (Neustoffbewertungs-Richtlinie (1993) und Altstoffbewertungs-Verordnung (1994)). Wesentliches Merkmal des bisherigen Regelungssystems war es, dass Stoffe, die vor dem 18.9.1981 bereits im Verkehr waren, keinem Anmeldesystem unterlagen, sondern Hersteller und Importeure lediglich bestimmte Grunddaten zur Verfügung stellen mussten, um eine Risikobewertung möglich zu machen.

Das bisherige europäische Chemikalienrecht litt zudem unter einer erheblichen

### REACH-Grundregeln

Registrierung:	Anmeldung von Stoffen ab 1 t/a
Bewertung:	Überprüfung der Registrierungsdaten (ab 100 t/a)
Zulassung:	für bestimmte Stoffe (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend)
Beschränkung:	Auflage/Verbot für Herstellung und Verwendung

Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der REACH-VO sind ausdrücklich Abfälle. Abfall gilt nicht als „Stoff“, „Zubereitung“ oder „Erzeugnis“ im Sinne der Verordnung. Für die Abfallwirtschaft



▷ Zersplitterung und vor allem unter der Sache nach kaum zu rechtfertigenden unterschiedlichen Eingriffsregelungen für Alt- bzw. Neustoffe. Neustoffe, also alle Chemikalien, die nach dem 18.9.1981 in den Verkehr gebracht wurden, unterlagen – bereits vor REACH – einem Anmeldeverfahren mit differenzierten Prüfpflichten, die sich im einzelnen an der Menge der Chemikalien, die der Anmeldende zu vermarkten beabsichtigte, orientierte.

Altstoffe mussten dagegen nicht angemeldet werden. Hier genügte es, dass der Hersteller oder Importeur selbst bestimmte Informationen vorhielt. Erst in einem zweiten Schritt legte ein Ausschuss fest, welche Altstoffe aufgrund ihrer potentiellen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt einer besonderen Bewertung zu unterziehen waren. Im Ergebnis wurde nur ein Bruchteil der vorhandenen Chemikalien wirklich evaluiert.

Es liegt auf der Hand, dass – auch angesichts der Tatsache, dass über 90% der auf dem Markt befindlichen Chemikalien Altstoffe sind – schon seit längerer Zeit nach einem in sich geschlossenen, umfassenden Regelungsrahmen für diese Materie gesucht wurde. Es folgte das Weißbuch der Europäischen Kommission „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ aus dem Jahre 2001, der erste Vorschlag der Kommission für eine REACH-VO vom 29.10.2003 sowie ein später überarbeiteter Entwurf mit den entsprechenden exekutiven und legislativen Beratungen bis hin zur Verabschiedung der Verordnung am 18.12.2006. So „monströs“, wie die REACH-VO daher kommen mag, so muss man doch berücksichtigen, dass sie ca. 40 bisherige Richtlinien und Verordnungen zu dieser Regelungsmaterie ablöst, und eine grundsätzlich doch überschaubare und handhabbare Systematik bereit hält. Die Schwierigkeiten liegen freilich wie immer im Detail.

### REACH – Grundaussagen

Ziel der REACH-Verordnung ist es, den Wissensstand über die Gefahren und Risiken zu erhöhen, die von Chemikalien ausgehen. Neu ist, dass diese Aufgaben weitgehend der Privatwirtschaft zugeordnet werden: Es ist Aufgabe der Hersteller und Importeure, die von ihnen produzierten oder eingeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auf ihre

Gefahren und Risiken hin umfassend zu untersuchen. Ein erstes wesentliches konzeptionelles Merkmal von REACH ist daher eine Beweislastumkehr mit der Folge, dass nicht eine Behörde einem Unternehmen die Bedenklichkeit eines Stoffes nachweist, um daraus entsprechende Konsequenzen abzuleiten, sondern dass ein Hersteller oder Importeur selbst die Unbedenklichkeit seines Stoffes darlegen muss. Tut er dies nicht – und dies ist das zweite wesentliche konzeptionelle Merkmal –, ist ihm der Marktzugang verwehrt: „No data, no market“ heißt daher auch die gängige Formel zu REACH.

Wer sich also den Vorgaben der REACH-Verordnung dadurch zu entziehen versucht, dass er die Hände in den Schoss legt und einfach abwartet, was passiert, wird ein böses Erwachen erleben. Ganz im Gegenteil: Die REACH-Verordnung betrifft die Existenz beinahe des gesamten produzierenden Gewerbes und einen großen Teil des Handels und verlangt Aktivität.

Entgegen – erstaunlicherweise immer noch – weit verbreiteter Ansicht, dass REACH eine Angelegenheit der chemischen Industrie sei, muss man feststellen, dass die Verordnung weit über diesen Wirtschaftszweig hinausgreift: Beinahe alle wirtschaftlichen Bereiche sind betroffen, so beispielsweise die Elektro- und Automobilindustrie, die Metall- und Holzverarbeitung, die Farben- und Lackindustrie, die Papier- und Druckindustrie, die Textilindustrie und viele mehr. Kurz gesagt: Betroffen sind alle, die mit chemischen Stoffen und Produkten umgehen, und es ist die erste Aufgabe eines Unternehmens zu prüfen, ob und inwiefern Regelungen der REACH-Verordnung einschlägig sind. Freilich ist der Grad der Betroffenheit dann recht unterschiedlich. So hat ein Hersteller von chemischen Substanzen wesentlich umfangreichere Pflichten zu erfüllen als etwa ein nachgeschalteter Anwender, wie etwa ein Handwerker (z.B. Malerbetrieb), eine Reinigungsfirma oder ein Labor. Komplizierter wird es dann, wenn man etwa aus China (EU-Ausland) und aus Tschechien (EU-Inland) Stoffe zur Weiterverarbeitung bezieht: Dann wird man sowohl in der Rolle des Importeurs als auch in der des nachgeschalteten Anwenders die jeweiligen Pflichten erfüllen müssen.

Im Regelfall erfolgt die Prüfung der eigenen Betroffenheit anhand der Fragestellung, ob man einen chemischen Stoff herstellt, importiert oder verarbeitet oder ob man eine Zubereitung oder ein Erzeugnis importiert. Dabei sind Zubereitungen Gemenge, Mischungen oder Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen. Beispielsweise sind dies Farben, die aus Farbstoff und Lösemittel zusammengesetzt sind, oder Reinigungsmittel oder Toner. Erzeugnisse wiederum sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt. Dies können etwa Autos, Möbel, Textilien, Computer oder Elektrogeräte sein.

### Stoffmengenabhängige Datenanforderungen

> 1 t/a	technisches Dossier
> 10 t/a	technisches Dossier und Sicherheitsbericht
> 100 t/a	technisches Dossier, Sicherheitsbericht, Expositionsszenarien und Risikomanagement

REACH findet jedoch nur Anwendung auf Stoffe, die in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden. In diesem Fall muss der Hersteller oder Importeur bei der zum 1. Juni 2007 neu gegründeten Europäischen Chemikalienagentur (EChA) in Helsinki ein sogenanntes Registrierungs-dossier einreichen, das je nach Herstellungs- bzw. Einfuhrmenge des Stoffes zumindest ein technisches Dossier und – ab 10 t/Jahr – zusätzlich einen Stoffsicherheitsbericht sowie – ab 100 t/Jahr – zusätzliche Informationen enthalten muss.

### Zwischen Abfall und Produkt

Auf den ersten Blick scheint die Abfallwirtschaft von REACH überhaupt nicht betroffen zu sein: Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung sieht ausdrücklich vor, dass Abfälle im Sinne der EU-Abfallrahmen-Richtlinie (RL 2006/12/EG) nicht als Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Sinne der REACH-VO gelten. Doch ist fraglich, ob dieses Abfall-Privileg von anhaltendem Wert ist, wenn man bedenkt, dass Abfälle

▷ wiederverwendet bzw. verwertet werden und in diesem Zusammenhang auch aus der Abfalleigenschaft zu entlassen sind. Für das rechtlich-organisatorische Handling von Recyclingstoffen und –produkten und – vor allem auch – für deren Vermarktung kam es den betroffenen Unternehmen bislang darauf an, möglichst rasch aus dem abfallrechtlichen Regulierungsrahmen herauszukommen, etwa indem das Ende der Abfalleigenschaft in einem möglichst frühen Stadium des Verarbeitungsprozesses angesetzt wurde.

Die damit verbundenen Auseinandersetzungen haben zu einer Fülle von Gerichtsentscheidungen geführt. Erst jüngst wieder hat das Bundesverwaltungsgericht bei Abfällen, die als Kompost für die Landschaftsgestaltung verwertet werden, erst in dem Einbau des Materials das Ende der Abfalleigenschaft gesehen, nicht jedoch schon in dem Zeitpunkt nach Herstellung des Kompostproduktes und Bereitstellung zum Verkauf. In diesem Sinne gehen viele im Ergebnis von einem relativ späten Ende der Abfalleigenschaft aus. Grundsätzlich dürfte aber gelten, dass die Abfalleigenschaft mit dem Abschluss des Verwertungsvorgangs durch Entstehung eines Sekundärrohstoffes oder eines sonstigen Produktes endet, wie dies beispielsweise im Land Brandenburg das VG Cottbus für Kabelgranulatabfälle festgehalten hat.

Die Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt ist allerdings immer eine Frage des Einzelfalles, den es etwa anhand des Maßstabs des Produkt- und Qualitätsstandards, des Marktes und Marktwertes sowie weiterer Kriterien zu untersuchen gilt. Bedingte Erleichterungen können von der neuen, derzeit in den Beratungen befindlichen EU-Abfallrahmenrichtlinie erwartet werden, die sich ausdrücklich

der Frage des Endes der Abfalleigenschaft widmet. Deren Verabschiedung steht allerdings erst für das Jahr 2008/2009 an, und es ist heute offen, ob es wirklich zu einer trennscharfen und handhabbaren Abgrenzung kommen wird.

Die REACH-Verordnung führt nun für die Recyclingwirtschaft zu einem Dilemma: Mit dem Ende der Abfalleigenschaft entfällt automatisch das Abfall-Privileg nach Art. 2 Abs. 2 REACH-VO: Dies hat zur Folge, dass Hersteller, Importeure und auch nachgeschaltete Anwender von Recyclingstoffen und Recyclingprodukten dann den Pflichten der REACH-VO unterliegen und zumindest prüfen müssen, ob sie für ihr „Produkt“ ein Registrierungsdossier anfertigen müssen. Auf jeden Fall sollte geprüft werden, ob Recyclingstoffe oder -produkte nicht zumindest vorregistriert werden, um in den Genuss der Vorteile dieses – relativ einfachen – Verfahrens zu kommen. Anderenfalls muss die aufwendige und vollständige Registrierung durchgeführt werden, ohne die ein Marktzugang verwehrt wäre.

#### Abfall und Nebenprodukte

Soweit es sich bei den Stoffen und Produkten nicht um Abfälle, sondern um Nebenprodukte handelt, kommt das Abfall-Privileg erst gar nicht zum Tragen. Doch sieht die REACH-Verordnung eine gewisse Erleichterung vor, da Nebenprodukte nur bedingt der Registrierungspflicht unterworfen sind (Artikel 2 Abs. 7 Buchstabe b) der REACH-VO in Verbindung mit Ziffer 5 des Anhangs V). Die Registrierungspflicht entfällt, wenn Nebenprodukte nicht selbst eingeführt oder in Verkehr gebracht werden. Diese Fälle dürften aber der Recyclingwirtschaft, etwa in dem Bereich der Herstellung und Vermarktung von Ersatzbrennstoffen, nur

dort nützlich sein, wo es beispielsweise keinen externen Verkauf der Ersatzbrennstoffe gibt. Ansonsten gilt, dass Nebenprodukte umfänglich den Pflichten nach REACH unterliegen und insofern auch als Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu registrieren bzw. wegen der damit verbundenen weit reichenden Übergangsfristen vorzuregistrieren sind.

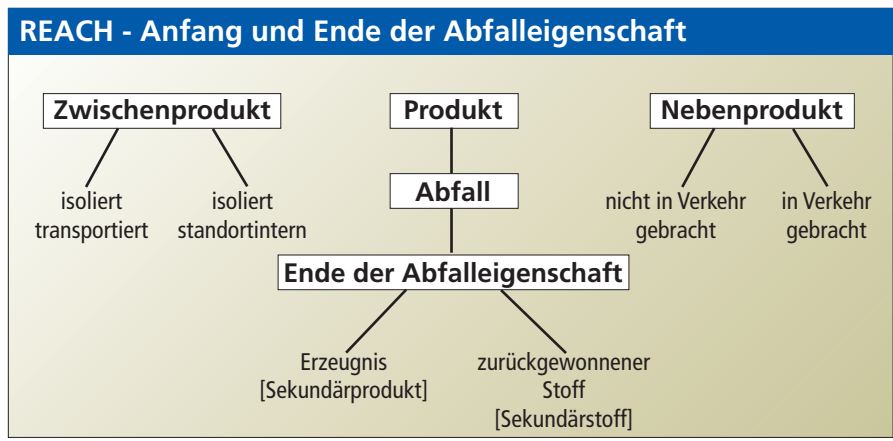
Die – heftig umstrittene – Frage, ob es sich bei einem Stoff überhaupt um Abfall oder Nebenprodukt handelt, klärt die REACH-Verordnung nicht. Insofern ist auf das Abfallrecht und hier vornehmlich auf die bekannten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und der nationalen Verwaltungsrechtsprechung zu verweisen.

#### Abfall und Zwischenprodukte

Art. 17 bis 19 der REACH-VO sieht weitere Ausnahmen für so genannte Zwischenprodukte vor. Hierbei handelt es sich um Stoffe, die für eine chemische Weiterverarbeitung hergestellt und hierbei verbraucht oder verwendet werden, um in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden („Synthese“). Standortintern isolierte Zwischenprodukte und isoliert transportierte Zwischenprodukte unterliegen einer vereinfachten Registrierungspflicht. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Hersteller oder Importeur bestätigt, dass der Stoff unter streng kontrollierten Bedingungen hergestellt und verwendet und während seines gesamten Lebenszyklus durch technische Mittel strikt eingeschlossen wird.

#### Abfall und Rückgewinnungsstoffe

Eine besondere Stellung nehmen solche Stoffe ein, die aus Rückgewinnungsverfahren gewonnen werden: Auch sie unterliegen nur bedingt den Registrierungspflichten. Dies ist dann der Fall, wenn der aus einem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit einem bereits registrierten Stoff identisch ist und das Unternehmen, das die Rückgewinnung durchführt, über die stoffbezogenen Informationen, wie sie in der Lieferkette weiterzureichen sind, verfügt. Grundsätzlich dürfte dieser Anwendungsfall für diejenigen Bereiche der Recyclingwirtschaft interessant sein, die aus Abfällen solche Stoffe gewinnen, die wiederum bekannten und schon registrierten Stoffen entsprechen. Hier kommt es darauf an, dass das Recyclingunternehmen an die vorhandenen Informationen über den Ausgangsstoff anknüpfen kann, sie also kennt, ▷



▷ was etwa dadurch möglich wird, dass das Unternehmen den Ausgangsstoff bezieht und darüber die erforderlichen Informationen, z. B. die Angaben des Sicherheitsdatenblattes, erhält.

### Abfall und Erzeugnisse

REACH stellt gesonderte Anforderungen an Erzeugnisse, also solche Produkte, deren Zusammensetzung wichtiger ist als deren stofflichen Bestandteile, so etwa Elektrogeräte, Autos, Computer, Filzstifte. Registrierungspflichtig ist nicht das Erzeugnis als solches, sondern die darin enthaltenen Stoffe, soweit sie unter den vorgesehenen Verwendungsbedingungen freigesetzt werden könnten.

Die Recyclingwirtschaft stellt eine Vielzahl von Erzeugnissen aus Abfällen her und unterliegt mit diesen den Regelungen nach REACH. Zu prüfen ist hier allerdings wie bei zurückgewonnenen Stoffen auch, ob für das Erzeugnis nicht schon bereits eine Registrierung vorliegt, weil vergleichbare Erzeugnisse bereits auch ohne den Recyclingprozess hergestellt oder eingeführt werden. Zu klären ist ferner, ob in solchen Fällen die Abfalleigenschaft des Recyclingmaterials möglichst lange erhalten wird, um tatsächlich erst mit dem Erzeugnis – und nicht schon im Herstellungsverfahren – den REACH-Pflichten zu unterliegen. Es kommt hier also darauf an, sich das Abfall-Privileg der REACH-Verordnung dadurch zunutze zu machen, dass die zu behandelnden Abfälle nicht vorzeitig aus der Abfallregime entlassen werden.

### Resümee

Die Einführung der REACH-Verordnung zum 1.6.2007 verschiebt die bisherige Diskussion um den Beginn und das Ende der Abfalleigenschaft eines Stoffes insofern, als Abfälle ausdrücklich von REACH ausgenommen sind und dadurch der Abfallwirtschaft gewisse Erleichterungen entstehen, die Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen ansonsten nicht mehr haben. Unternehmen der Abfall- und Recyclingwirtschaft, und insbesondere solche der Sekundärrohstoff- oder Sekundärproduktherstellung sollten daher genauestens prüfen, wo für ihre Stoffe und ihre Verwertungsverfahren Beginn und Ende der Abfalleigenschaft definiert werden müssen. Soweit Erzeugnisse, Neben- oder Zwischenprodukte aus

dem Abfallregime herausfallen, sind sie teil- oder vollumfänglich von den Pflichten nach der REACH-Verordnung betroffen. Hier gilt es in einem ersten Schritt zeitnah zu prüfen, in welcher Rolle man sich als Unternehmen befindet, als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender. Anschließend ist zu prüfen, für welche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse eine Vorregistrierung erforderlich ist.

Die wesentlichen Maßgaben der neuen Verordnung gelten zwar erst ab dem 1.6.2008. Doch ist es aufgrund der Komplexität von REACH dringend anzuraten, die verbleibende Übergangsfrist zur umfassenden Vorbereitung auf die Pflichten des neuen Chemikalienrechts zu nutzen und innerbetrieblich entsprechende Strukturen zu schaffen.

### Kontakt:

Rechtsanwalt Stefan Kopp-Assenmacher  
Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft  
Zimmerstraße 78  
D-10117 Berlin  
Telefon (030) 2351222-1  
Telefax (030) 2351222-3  
e-Mail:  
s.kopp-assenmacher@koehler-klett.de ■

## Zeitplan

01.06.2007	REACH tritt in Kraft
12 Monate	Fortgeltung des alten Chemikalienrechts - Vorbereitungsphase auf REACH
01.06.2008	Beginn der Vorregistrierung: Phase-in-Stoffe können vorregistriert werden, Non-Phase-in-Stoffe müssen registriert werden
01.12.2008	Ende der Vorregistrierung
01.01.2009	Veröffentlichung der Liste der vorregistrierten Stoffe (SIEF)
01.12.2010	Meldung gefährlicher Stoffe an die ECHA
01.06.2013	Ende der Übergangsfrist für die Registrierung von Phase-in-Stoffen 100-1.000 t/a
01.06.2018	Ende der Übergangsfrist für die Registrierung von Phase-in-Stoffen 1-100 t/a

## Umweltgerecht und abfallarm Wirtschaften

### Neue Leitfäden, Merkblätter und Richtlinien

Die Zahl der Leitfäden und Informationsbroschüren zu Themen des betrieblichen Umweltschutzes ist heute schon kaum überschaubar und wird mit jedem Tag größer. Damit wird es auch immer schwieriger den Überblick über den aktuellen Stand in wichtigen Bereichen wie Umwelttechnik, Nachhaltigkeitsmanagement oder Ressourceneffizienz zu behalten. In einer Informationsveranstaltung hatten wir Ihnen bereits vor einiger Zeit besonders geeignete Ansatzpunkte zur Informationsbeschaffung im Internet vorgestellt. Neben unserer eigenen Website (www.sbb-mbh.de) standen dabei das Internetportal PIUS-Info (www.pius-info.de) und Cleaner Production Germany vom Umweltbundesamt (www.cleaner-production.de).

Im vorliegenden Beitrag wollen wir Sie auf einige weitere interessante Publikationen aufmerksam machen, die Ihnen in

kompakter Form wichtige Informationen für ein umweltgerechtes, abfallarmes Wirtschaften liefern.

### Leitfadenfinder Nachhaltiges Wirtschaften/Umweltmanagement

Seit etwas über einem Jahr ist der „Leitfadenfinder Nachhaltiges Wirtschaften/Umweltmanagement“ der Landesanstalt Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) online verfügbar (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/10697/). Er bietet eine Übersicht über Broschüren, Handlungshilfen, Handreichungen und Bücher zu unterschiedlichen Fragestellungen des betrieblichen Umweltschutzes, die ständig ergänzt wird. In Form einer Excel-Datei kann dieser von der Webseite der LUBW heruntergeladen werden. Daneben wird eine Kurzform als PDF-Datei angeboten. ▷